

2383/AB XXI.GP  
Eingelangt am:04.07.2001

Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft  
und Kultur

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2478/J - NR/2001 betreffend Studiengebühren für behinderte Studierende, die die Abgeordneten Mag. Brunhilde Plank und Genossen am 11. Mai 2001 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

**Ad 1.:**

Mir sind die obgenannten Erschwernisse für behinderte Studierende bekannt.

**Ad 2.:**

Mir ist sehr wohl bewusst, dass behinderte Studierende unter erschwerten Bedingungen ihr Studium betreiben.

**Ad 3.:**

Es gibt sehr viele Arten von Behinderungen; die Anfrage bezieht sich ausschließlich auf körperliche Behinderungen. Die Frage der Studienbeiträge betrifft hingegen die Fragen der Studien -

finanzierung. Es ist daher zu differenzieren, inwieweit Maßnahmen zu setzen sind, die behinderten Studierenden oder finanziell benachteiligten Studierenden ein Studium ermöglichen oder erleichtern.

**Ad 4.:**

Insoweit behinderte Menschen auch noch finanziell benachteiligt sind, gehe ich davon aus, dass durch die Begleitmaßnahmen im Rahmen der Studienförderung die Situation für diese Personengruppe sogar verbessert wurde.

**Ad 5.:**

Die Einhebung von Studienbeiträgen steht weder im Zusammenhang noch im Widerspruch mit der geplanten Förderung der Bundesregierung für behinderte Menschen am Arbeitsmarkt.

**Ad 6.:**

Im Rahmen der Studienförderung wurden bereits im Studienjahr 1999/2000 in einer sehr differenzierten Weise verschiedene Behinderungen sowohl bei der Höhe der Studienbeihilfe als auch bei der Förderungsdauer berücksichtigt. Je nach Art und Ausmaß der Behinderung gibt es verschieden hohe Zuschläge zur Studienbeihilfe und die Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe kann bis zu drei Semestern verlängert werden.

Im Bereich der IT - unterstützten Wissensvermittlung werden Studieninhalte online angeboten; Förderungsprogramme und Neue - Medien - Initiativen ermöglichen den Universitäten und Fachhochschulen eine Erweiterung dieses Angebots mit dem Ziel der Erleichterung zum Bildungszugang.

**Ad 7.:**

Die barrierefreie Erreichbarkeit ist schon derzeit durch die verbindliche Anwendung der Ö - NORM 1600 bei Neubauten und Generalsanierungen grundsätzlich gewährleistet. Speziell für Bildungsbauten ist die Ö - NORM 1602 in Ausarbeitung, die weitere wesentliche Verbesserungen für eine behindertengerechte Gestaltung und Ausführung neu geschaffener oder auch generalsanierter Universitätsobjekte bringen wird. Bei bestehenden Bauten liegt es in erster Linie an den Universitäten selbst, im Rahmen ihrer Betriebsführung bestehende Barrieren nach technischer Durchführbarkeit und ihren finanziellen Möglichkeiten zu beseitigen.

**Ad 8.:**

Ich glaube, dass es bei der Inanspruchnahme von Leistungen, mit denen die Entrichtung der Studienbeiträge erleichtert wird, weniger auf das Ausmaß der Behinderung, als auf das Ausmaß der sozialen Bedürftigkeit ankommt. Ich bin überzeugt, dass es sinnvoller ist, Studierenden mit Behinderungen bzw. Studierenden mit finanziellen Problemen gezielt bei der Bewältigung ihrer Probleme dort zu helfen, wo es notwendig ist.